

§ 14 K-BJPG

K-BJPG - Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, K-BJPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 14

Bestimmungen über die Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung, die Abhaltung der Prüfung und das Prüfungsergebnis gelten die Bestimmungen der §§ 6, 10 Abs 1, 2, 4 und 5 und § 11 sinngemäß.

(2) Für die Voraussetzungen für die Zulassung gelten die Bestimmungen des § 7 mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der Verwendung in einem Praxisbetrieb eine Verwendung im Jagddienst tritt;
- b) der Prüfungswerber während der gesamten Verwendung im Jagddienst jedenfalls im Besitz von Jagdkarten war und
- c) die Verpflichtung zur Führung eines Tagebuchs sowie zum Besuch der Fachkurse entfällt;
- d) der Prüfungswerber jedenfalls österreichischer Staatsbürger sein muß.

(3) Bei der Prüfung ist zu beurteilen, ob der Prüfling die für einen Jagdaufseher notwendigen Kenntnisse § 9 Abs 2) besitzt.

In Kraft seit 01.09.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at